

## **Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt vom 15.01.2026.**

(Vom Gemeinderat nicht förmlich genehmigte Fassung)

**Anwesend:** Morgenroth Stephan, Erster Bürgermeister, Fleckenstein Anton, Gowor Peter, Günther Ellen, Harth Jochen, Hartung Sandra, Heidenfelder Steffen, Hofmann Michael, Kimmel Stefan, Maier Wolfgang, Schwab Klaus, 2. Bürgermeister, Selke Susanne, 3. Bürgermeisterin.

**Fehlend:** Müller Evi.

### **TOP 01 Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschrift vom 20.11.2025**

Der Erste Bürgermeister erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 20.11.2025 wurde zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

### **TOP 02 Änderung der Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2026 ff.**

Aufgrund des Systemwechsels bei der Berechnung des Grundsteuermessbetrags wurde am 24.10.2024 durch die Gemeinde Neustadt a.Main für die Jahre 2025 ff eine Hebesatzsatzung erlassen. Da zum damaligen Zeitpunkt die Entwicklung der Einnahmen durch die geänderte Berechnungsgrundlage noch nicht abschließend bewertet werden konnte, wurden die bisherigen Hebesätze bzgl. der Grundsteuer A und B auch in der Hebesatzsatzung zunächst beibehalten. Die Einnahmen durch die Grundsteuer, vor allem die Grundsteuer B, erhöhten sich 2025 signifikant im Vergleich zu 2024. Betrugen die Einnahmen aus der Grundsteuer B 2024 etwa 97.000 €, erhöhten sich diese 2025 auf etwa 180.000 €. Das Finanzamt hat zwar noch nicht für alle Grundstücke Messbescheide erlassen bzw. Widersprüche vollständig abgearbeitet, sodass es noch zu kleineren Verschiebungen hinsichtlich der Höhe kommen kann; diese werden jedoch nur geringfügig sein. Da die Gemeinde Neustadt a.Main derzeit nicht zwingend auf die Mehreinnahmen aus der Grundsteuer B angewiesen ist und ab 2027 durch die Pachteinnahmen aus dem Windpark LONERO zusätzliche Einnahmen generiert werden, wird eine Absenkung der Hebesätze der Grundsteuern A und B auf jeweils 180 % beabsichtigt. Hierdurch würden sich die Einnahmen durch die Grundsteuer wieder auf das Niveau vor der Grundsteuerreform einpendeln. Die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes bleibt unberührt.

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Neustadt a.Main (Hebesatzsatzung) vom 15.01.2026**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes

(GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt die Gemeinde Neustadt a.Main folgende Satzung:

## § 1

§ 1 der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Neustadt a.Main (Hebesatzsatzung)“ vom 24.10.2024 erhält folgende Fassung:

*Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für 2026 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:*

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	180 %
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	180 %
3. Gewerbesteuer	320 %

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt a.Main, 15.01.2026

Morgenroth  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Neustadt a.Main (Hebesatzsatzung)“ für die Jahre 2026 ff.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **TOP 03 Beratung und Beschlussfassung über den gemeindlichen Haushaltspflan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit Finanzplanung 2027 bis 2029**

Vor der Vorstellung des Haushaltspfanes 2026 erläutert Bürgermeister Stephan Morgenroth kurz die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde. Insbesondere geht er auf die derzeit aktuellen finanziellen Auswirkungen der voraussichtlichen wiederum nach 2025 deutlichen Erhöhung der Kreisumlage sowie der Personalmehrkosten ein.

Trotz der gesamtwirtschaftlich sehr schwierigen und unsicheren Situation für die Kommunen mit einem seit 2023 anhaltenden negativen Finanzsaldo, sowie des deutlichen Anstiegs der Kreisumlage, gelingt es der Gemeinde abermals, eine für die derzeitige Situation herausragende Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt von über 200.000 EUR zu erreichen. Und das unter der Prämisse der deutlichen Senkung der Hebesätze der Grundsteuern A und B, was eine große Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rd. 85.000 Euro mit sich bringt.

Zu verdanken hat die Gemeinde die hohe Zuführung auch den hohen Schlüsselzuweisungen des Freistaats aufgrund der Erhöhung des Grundbetrags für das Jahr 2026 mit einer Zuweisung in Höhe vom 619.000 Euro.

Auch sind bereits erste Zahlungen aus den Nutzungsverträgen mit der Energieversorgung im Rahmen des Windparks LONERO eingegangen. Da die Pachtzahlungen bereits mit Baubeginn der Maßnahme erstmals fällig werden, sind diese bereits in den Finanzplanungsjahren 2027 ff. berücksichtigt. Im Haushaltspflan 2026 sind im Vermögenshaushalt für die Schlussrechnungen der Sanierung bzw. Umstellung der Straßenbeleuchtungen auf LED insgesamt nochmals rd. 180.000 Euro veranschlagt.

Für die Baumaßnahme zur Erweiterung und Sanierung unseres Kindergartens werden insgesamt für die Schlussrechnungen sowie die weiteren Maßnahmen im Außenbereich weitere 370.000 Euro in Ansatz gebracht. Den Gesamtausgaben in Höhe von rd. 900.000 Euro steht eine voraussichtliche Förderung des Freistaats in Höhe von rd. 330.000 Euro gegenüber. Die Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich wurden planmäßig Ende November 2025 abgeschlossen, so dass die in Container ausgelagerte Krippengruppe wieder in die Kita einziehen konnte. Die Containeranlage wurde anschließend abgebaut und verkauft.

Für Straßensanierungsmaßnahmen wurden im Finanzplanungszeitraum insgesamt 230.000 Euro bereitgestellt. Zeitgleich wurden für diesen Zeitraum weitere 250.000 Euro für die Erneuerung von Wasserleitungen im Haushalt vorgesehen.

Die größte Aufgabe der kommenden Jahre ist die Sanierung der Kläranlage. Hierfür wurden im Finanzplanungszeitraum insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 2,95 Mio. Euro eingestellt. Nach der Machbarkeitsstudie soll mit dem Bau bis spätestens 2028/2029 begonnen werden.

Insgesamt hat der Vermögenshaushalt für das Jahr 2026 ein Volumen von 1.315.100 Euro. Ausgeglichen wird der Vermögenshaushalt u.a. durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt sowie einer Rücklagenentnahme, größtenteils aus freien Mitteln des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2025. Insgesamt investiert die Gemeinde im Finanzplanungszeitraum 5,75 Mio. Euro in die Infrastruktur der Gemeinde.

Durch die notwendige Kreditaufnahme im Rahmen der Trinkwassersanierung hat die Gemeinde zum 31.12.2026 einen Schuldenstand von rd. 2,56 Mio. Euro.

Parallel zur Tilgung spart die Gemeinde im Rahmen einer Kommunalbausparkombifinanzierung zwei große Bausparverträge an, um so das Zinsrisiko zu minimieren. Dass diese Vorgehensweise richtig und vorausschauend war, zeigt sich aktuell durch die stark steigenden Zinsen mehr als deutlich. Das Guthaben beträgt hier zum 31.12.2026 knapp über eine Mio. Euro.

Durch die jährlichen Tilgungen sowie die parallele Ansparung der Bausparer hat die Gemeinde voraussichtlich im Jahr 2028 – also zehn Jahre nach Beginn der umfangreichen Sanierungsarbeiten – noch eine rechnerische Gesamtverschuldung von lediglich 1,1 Mio. Euro. Dieser Schuldenabbau kann sich – gerade im Hinblick auf die weiter fortgeführten Investitionen in die Infrastruktur unserer Gemeinde – durchaus sehen lassen. Und dies alles zu einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit im Mittel von 0,36 % p.a.

Natürlich hat die Gemeinde auch noch etwas auf der Guthabenseite. Zum 31.12.2025 betragen die allgemeinen Rücklagen incl. der Bausparguthaben rd. 2,91 Mio. Euro. Trotz der geplanten Rücklagenentnahme im Planjahr 2026 in Höhe von 440.000 Euro – welche fast ausschließlich aus dem erwartenden Überschuss der Jahresrechnung 2024 entnommen werden – verbleiben der Gemeinde zum 31.12.2026 noch rd. 2,47 Mio. Euro an Rücklagen.

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2029 stehen der Gemeinde an freien Rücklagen planerisch rd. 2,8 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Damit überdecken die freien Rücklagen planerisch deutlich die Schulden, so dass die Gemeinde nach der derzeitigen Finanzplanung ab dem Jahr 2028 rein rechnerisch als schuldenfrei betrachtet werden kann.

Insgesamt kann die Gemeinde trotz dieser großen weiterhin dringend notwendigen Investitionen und trotz der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation besser denn je in die Zukunft schauen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde ist aufgrund des wirtschaftlichen und zukunftsorientierten Handelns der Gemeinde gesichert. Mit den anstehenden Maßnahmen erfüllt die Gemeinde nicht nur grundsätzlich in der Verfassung festgeschriebene Pflichtaufgaben, sondern sie investiert vielmehr sinnvoll in ihre eigene Zukunft, um so den folgenden Generationen gerecht zu werden.

Nach weiteren Erläuterungen der wichtigsten Ansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2026 sowie der Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2029 und der nachfolgenden Haushaltssatzung 2026 ergingen die nachfolgenden Beschlüsse:

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Neustadt a.Main  
(Landkreis Main-Spessart)  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405) erlässt die Gemeinde ff. Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit:	<b>3.290.800 €</b>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit:	<b>1.315.100 €</b>
ab.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in 2026 wird festgesetzt auf **0 €**

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die gemeindlichen Steuern ergeben sich aus der Realsteuerhebesatzsatzung vom 24.10.2024 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 15.01.2026 und lauten derzeit wie folgt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	180 %
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	180 %
3. Gewerbesteuer	320 %

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**548.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt a.Main, 15.01.2026

Morgenroth  
Erster Bürgermeister

- Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsentwurf 2026 zu und erlässt gem. Art. 65 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) die Haushaltssatzung der Gemeinde Neustadt a.Main für Jahr 2026 wie vorgetragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

- Der Gemeinderat stimmt gem. Art. 70 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 24 der Kommunalen Haushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik) dem Finanzplan 2027 bis 2029 zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

- Haushaltsvermerk gemäß § 87 Nr. 18 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Kameralistik); Im Vermögenshaushalt werden die sachlich zusammenhängenden Ausgabenansätze einer einheitlichen Investitionsmaßnahme innerhalb eines Unterabschnitts sowie die Ausgabenansätze für den Erwerb von unbebauten Grundstücken innerhalb der Gruppierungsziffer .932 gemäß § 18 Abs. 4 der Kommunal-Haushaltsverordnung (KommHV-Kameralistik) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **TOP 04      Information zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Würzburg (2)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) einschl. Anlage 1 zu § 1 des Verordnungsentwurfs: Festlegungen und Begründung zu B X 5.1 „Windenergie“ beschlossen.

Die Verordnung wird aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS

230-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlassen.

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl. S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 10.10.2023 (Veröffentlichung bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 26.10.2023, S. 141), werden wie folgt geändert:

Die Festlegungen im Abschnitt B X 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) werden entsprechend der Anlage 1 geändert, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ mit den zeichnerisch verbindlich dargestellten Vorrang-, Vorbehaltungs- und Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung wird ersetzt durch die Tekturkarte 2 zu Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windenergie“, die als Anhang 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. Die räumliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete für Windenergie ist der Erläuterungskarte zur Tekturkarte 2 zur Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windenergie“ zu entnehmen, die als Anhang 2 Bestandteil der Verordnung ist.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in einem der nächsten Amtsblätter der Regierung von Unterfranken.

In den Vorranggebieten Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die der Errichtung, dem Betrieb und dem Repowering von Windenergieanlagen entgegenstehen. Als Vorranggebiete Windenergie (VRG-W) werden die betroffenen Gebiete (Säule II) ausgewiesen.

Hierin aufgeführt ist auch das VRG W56-II „Nordwestlich Neustadt a.Main“. Das Vorranggebiet betrifft die Gemarkungen der Städte Lohr a.Main und Rothenfels, der Gemeinde Neustadt a.Main, den Fürstl. Löwenstein'scher Park sowie den Landkreis Main-Spessart.

In den Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten Windenergie gilt die sog. Rotor-außerhalb-Regelung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete hinausragen dürfen. Der Mastfuß muss jedoch innerhalb der Gebiete liegen.

Außerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windenergie kann ergänzend eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung am regionalplanerischen Steuerungskonzept soll auch im Rahmen der Bauleitplanung eine Konzentration von Windenergieanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt werden. Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.

Gemäß Ziel 6.2.1 des LEP Bayern sind erneuerbare Energien in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist erforderlich für das Erreichen der bayerischen Energieziele (Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP Bayern). Windenergie bietet in der Region Würzburg ein wesentliches Potenzial beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine umfassende Erschließung der bestehenden Potenziale ist deshalb, auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, geboten. Die Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Darüber hinaus tragen Windenergieanlagen in besonderer Weise zu einer regionalen, wirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Im Regionalplan Würzburg werden die aus regionalplanerischer Sicht gut geeigneten und wenig konfliktbeladenden Flächen als Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Über diese Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete hinaus bestehen weitere potenziell geeignete Flächen, die durch kommunale Bauleitplanung ausgewiesen werden können (siehe Grundsatz B X 5.1.9 RP2).

Im Vorfeld zur Planungsausschusssitzung fanden im Herbst nochmals Gespräche mit der Regierung von Unterfranken hinsichtlich der Größe bzw. der Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes W56-II statt. Nach Auffassung der Gemeinde Neustadt a.Main ist mit der Planung des Windparks LONERO mit aktuell 19 WEA das Vorranggebiet ausgelastet und der Zweck der Teilstreifung des Regionalplans in diesem Bereich erfüllt.

Aus diesem Grunde wurde eine mögliche Verkleinerung des VRG seitens der Gemeinde befürwortet. Die Bereiche der möglichen Einschnitte wurden mit der Regierung von Unterfranken gemeinsam betrachtet. Zeitgleich wurde auch die Stadt Lohr a.Main gebeten, hierzu kurz Stellung zu nehmen. Auch die Stadtverwaltung Lohr a.Main schlug vor, den bisher unbeplanten Bereich nördlich von Neustadt und westlich von Rodenbach einzukürzen.

Diese Änderungen wurden daraufhin in der Tekturkarte 2 übernommen und vom Planungsausschuss so beschlossen.

Somit sind, wenn überhaupt, im nunmehr ausgewiesenen Vorranggebiet nur beschränkt Erweiterungen möglich.

Was bedeutet die Fortschreibung des Regionalplans und der Erlass der Rechtsverordnung als nun geltende Rechtsnorm für das Windparkprojekt LONERO:

Das Vorranggebiet W56-II ist somit rechtskräftig ausgewiesen. Es fehlt lediglich noch die rein formale Bekanntmachung der Verordnung, so dass diese in Kraft tritt.

Der bisher ruhendgestellte Antrag gem. BImSchG-Verfahrens, kurz gesagt der Genehmigungsantrag, wird derzeit bei der Regierung von Unterfranken bearbeitet und letztendlich geprüft. Die letzten erforderlichen Unterlagen wurden im Januar nachgereicht. Der Projektierer geht davon aus, dass bis September/Oktober mit der Genehmigung gerechnet werden kann.

#### **Zum Projektstand:**

Parallel laufen bereits seit 05. Dezember 2025 an zwei Standorten die über zwölf Monate andauernden Windmessungen mittels Laserverfahren (LiDAR). Zeitgleich wird das artenschutzrechtliche Gutachten erstellt. Eine grobe Vor-Ort-Gebietseinsicht ist durch den Dienstleister ANUVA bereits erfolgt.

Eine erste Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde hat stattgefunden und ein Vorschlag möglicher Beobachtungspunkte wurde erstellt. Interne Prüfung hierzu findet noch im Januar statt.

Im Februar soll dann die Anwohnerinformationsveranstaltung stattfinden. Ein konkreter Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **TOP 05 Verschiedenes**

#### **TOP 05 A Neustadter und Erlacher Bote**

Erster Bürgermeister Morgenroth informiert, dass inzwischen von beiden Wählergruppen Anfragen bezüglich der Veröffentlichung von Wahlwerbung im Neustadter und Erlacher Bote eingegangen seien.

Erster Bürgermeister Morgenroth macht deutlich, dass der Bote ein Informationsblatt sei, das für die Veröffentlichung von Terminen von Vereinen, Kirchen usw. gedacht sei, kein amtliches Mitteilungsblatt. Es werde von der Gemeinde finanziert und den Bürgern zur Verfügung gestellt.

Nach Diskussion, ob Wahlwerbung im Neustadter und Erlacher Boten zugelassen werden sollen, kommt aus dem Gremium der Vorschlag, dass Termine für Veranstaltungen der Wählergruppierungen veröffentlicht werden dürften, direkte Wahlwerbung oder Wahlprogramme nicht. Hierzu könnten selbst Flyer o.ä. erstellt werden.

Dieser Vorschlag findet im Gremium Zustimmung, sodass der Erste Bürgermeister dies so an die Wählergruppen weitergeben wird.

## **TOP 05 B    Mitteilung 2. Bürgermeister Schwab**

Zweiter Bürgermeister Schwab teilt mit, dass bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart eine anonyme Anzeige gegen ihn als Person bzw. stellvertretender Bürgermeister eingegangen sei. Er wurde beschuldigt, dass er sich in Ausübung seines Amtes Vorteile verschafft und gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen habe. Angeblich habe er bei einem Kindergarten-Helferessen auf der Aurora erzählt, dass das Baugebiet „Mühlwiesen“ nur deshalb ausgewiesen werden konnte, weil er dafür gesorgt habe, dass schützenswerte Pflanzen rechtzeitig vor Entdeckung entfernt worden seien. Nur so hätte das Baugebiet tatsächlich baulich umgesetzt werden können und er hätte durch seine in diesem Bereich vorhandene Wiese zwei Baugrundstücke erhalten.

Herr Schwab legt den korrekten Ablauf dar. Für den betreffenden Bereich habe es bereits seit dem Jahr 2000 einen rechtskräftigen Bebauungsplan gegeben, dessen Geltungsbereich mit der vorgesehenen Erweiterung jedoch deutlich größer gewesen sei als der aktuelle Bebauungsplan, der keine Erweiterung mehr zulasse. Im Verfahren zur Aufstellung des jetzigen Bebauungsplans seien u.a. naturschutzfachliche Gutachten nötig gewesen. Hierbei wurden auf dem hintersten geplanten Bauplatz zwei Pflanzen gefunden, die dem streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Brutstätte dienen. Da sowohl dieser Schmetterling selbst als auch dessen Larven geschützt seien, wurde mit der uNB und der Gutachterin bei einem Ortstermin im Beisein des Planers, des Ersten und des 2. Bürgermeisters sowie des Bauamtsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Lohr festgelegt, dass der betreffende Wiesenbereich jeweils rechtzeitig vor der Blüte gemäht werden müsste, damit der Wiesenknopf-Ameisenbläuling erst gar keine Eier hineinlegen könne. Diese Mäharbeiten wurden vom Gemeindebauhof auch so durchgeführt und photographisch dokumentiert. Die Anzeige bei der uNB gegen ihn sei deshalb inzwischen nach einem klärenden Gespräch wieder aus der Welt geräumt.

Weiter erklärt Herr Schwab, dass er bereits im Geltungsbereich des alten Bebauungsplans, der lange vor seiner Tätigkeit als Gemeinderat oder stellvertretendem Bürgermeister rechtskräftig wurde, ein Grundstück besessen habe. Auch auf sein Betreiben hin sei der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans eingekürzt worden, da die ursprüngliche Planung mit 54 Bauplätzen für Neustadt überdimensioniert gewesen sei. Aus diesem Grund habe er für seine Grundstückseinlage nun nur noch ein Baugrundstück erhalten, für das er auch noch Fläche zukaufen musste. Bei der ursprünglichen Gesamtplanung hätten ihm nach Abzug der Teilflächen für die Verkehrsanlage vermutlich noch drei Baugrundstücke zugestanden, da sein gesamtes Wiesengrundstück in der Gesamtplanung integriert war.

Herr Schwab zeigt sich empört von der Vorgehensweise gegen ihn. Bezeichnend fand er auch den Zeitpunkt des Eingangs des anonymen Schreibens beim Landratsamt. Obwohl das Helferessen bereits Anfang des Jahres 2025 stattgefunden habe, ging das Schreiben erst am 27. Oktober 2025 ein. Dies war kurz nach dem Termin, bei dem alle Interessierten die Standorte der geplanten LONERO- Windkraftanlagen im Wald besichtigen konnten. Dort habe er mehrere Argumente der Windkraftgegner durch sachliche Erläuterungen widerlegt, was bei gewissen Personen zu Unmutsäußerungen ihm gegenüber geführt hätte. Schwab fordert eine Entschuldigung von dem Verfasser des anonymen Schreibens. Im Falle einer Entschuldigung sei die Angelegenheit für ihn erledigt. Ansonsten behalte er sich das Recht vor, selbst Anzeige wegen Verleumdung zu erstatten. Da der Kreis der möglichen Verfasser dieses anonymen Schreibens aufgrund der geringen Teilnehmerzahl der Kindergartenhelfer an dem besagten Essen „sehr überschaubar“ sei, wäre eine derartige Anzeige seiner Meinung nach wohl durchaus erfolgversprechend.

**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung!**